

LWL-Freilichtmuseum Detmold: Der Osnabrücker Hof

Der Osnabrücker Hof steht für die Situation auf dem Land im Norden Westfalens um 1800. Auf dem Hof lebten zu dieser Zeit unterschiedliche Personengruppen, unter die sich die verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeiten verteilten. Neben dem Inhaber des Hofes und seiner Familie standen die Knechte und Mägde. Ihre Wohnsituation, ihre Rechte und Pflichten gestalteten sich unterschiedlich.

Q2: Grundherrschaft

Heute sind alle Menschen als Staatsbürger rechtlich gleichgestellt. Das war noch vor etwa 200 Jahren keineswegs der Fall: Der größte Teil der Landbevölkerung in Europa lebte vom Mittelalter bis nach 1800 in rechtlicher Abhängigkeit von adligen oder kirchlichen Herren. Die persönliche Freiheit, also die Verfügungsgewalt über die eigene Person und den eigenen Besitz, war stark eingeschränkt. Die meisten Bauern waren von mehreren Herren abhängig, dabei sind Grundherrschaft und Leibeigenschaft zu unterscheiden. Diese Abhängigkeiten und die damit verbundenen Abgaben und Dienste waren schwere Belastungen für die Bauern, doch waren die Verhältnisse in Nordwestdeutschland vergleichsweise moderat, so dass sich bäuerlicher Wohlstand entwickeln konnte.

Die meisten Bauernhöfe in Westfalen waren kein bäuerliches Eigentum, sondern gehörten einem Grundherrn als „Obereigentümer“. Grundherr konnte der Landesherr (Fürst, Graf, Bischof), ein Kloster oder ein Landadeliger sein; es gab aber auch bürgerliche Grundherren. Der Grundherr überließ dem Bauern, den Hof in Erb- oder Zeitpacht (üblich waren Pachtverträge, sogenannte „Meierbriefe“, über eine Anzahl Jahre oder auf Lebenszeit). „Meier“ war der Rechtstitel eines Bauern, der einen Hof gepachtet hatte. Von diesem Titel stammt der bis heute in Deutschland weit verbreitete Nachname Meier/Mayer/Meyer/Maier ab. Für die Pachtverträge setzte sich faktisch das Anerbenrecht durch, wonach der Hof ungeteilt an einen Erben, in der Regel an den ältesten oder jüngsten Sohn, überging. Nur in Fällen von langfristiger Misswirtschaft konnte der Grundherr einen Bauern „abmeiern“, das heißt ihm den Hof entziehen. Für die Nutzung des Hofes musste der Bauer dem Grundherrn Naturalabgaben, das heißt einen Teil seiner Ernte, sowie Dienste (Hand- und Spanndienste) leisten; als Gegenleistung erhielt er vom Grundherrn militärischen Schutz und Rechtssicherheit zugesagt.

Neben den grundherrschaftlichen Abgaben und Diensten mussten alle Bauern den „Zehnten“, also den zehnten Teil des Viehs und der erwirtschafteten Feldfrüchte, abliefern. Ursprünglich ging der Zehnte an die Kirche zur Versorgung von Bistümern und Pfarreien, im Laufe der Zeit erwarben aber auch weltliche Grundherrn Zehntrechte.

Quelle: LWL Freilichtmuseum Detmold - Westfälisches Landesmuseum für Volkskunde / hrsg. vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Freilichtmuseum Detmold, Westfälisches Landesmuseum für Volkskunde, mit Beitr. von Jan Carstensen, Heinrich Stiewe, Gefion Apel, Stefan Baumeier, Kirsten Bernhardt u.a. - Detmold: Freilichtmuseum, 2009.